

§ 7 SaatG 1997 Saatgutordnung

SaatG 1997 - Saatgutgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Inverkehrbringen

Saatgut darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn

1. 1.es als
 1. a)Vorstufensaatgut,
 2. b)Basissaatgut,
 3. c)Zertifiziertes Saatgut,
 4. d)Zertifiziertes Saatgut erster Generation,
 5. e)Zertifiziertes Saatgut zweiter Generationanerkannt ist,
2. es als Standardsaatgut den in den Methoden festgesetzten Anforderungen entspricht,
3. es als
 1. a)Handelssaatgut, Versuchssaatgut oder Behelfssaatgut zugelassen ist,
 2. b)Saatgutmischung den Anforderungen der §§ 25 bis 27 entspricht,
4. eine Bewilligung gemäß § 8 vorliegt,
5. es für eine Bearbeitung, insbesondere die Aufbereitung, bestimmt ist,
6. es Saatgut betrifft, das in Z 1 bis 5 nicht angeführt ist und das Gemeinschaftsrecht dem nicht entgegensteht oder
7. es gemäß § 32 oder § 33 eingeführt werden darf oder
8. es als pflanzengenetische Ressource den in den Methoden festgesetzten Anforderungen entspricht.

In Kraft seit 16.07.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at